

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2003/2/28 B1225/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.2003

## **Index**

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

## **Norm**

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

B-VG Art83 Abs2

StGG Art5

Tir GVG 1996 §5 Abs1 lita

Tir GVG 1996 §6 Abs1 litb

Tir HöfeG §20

## **Leitsatz**

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung eines Erbübereinkommens betreffend die Übernahme eines zu einem geschlossenen Hof gehörenden landwirtschaftlichen Grundstücks mangels Selbstbewirtschaftung; Erbteilungsübereinkommen kein Rechtserwerb von Todes wegen; keine Inländerdiskriminierung

## **Rechtssatz**

Keine Bedenken gegen §6 Abs1 litb und §5 Abs1 lita Tir GVG 1996.

Mitgliedstaatsinterne Grundverkehrsgeschäfte können die nach Auffassung der Beschwerdeführerin relevanten eu-rechtlichen Freiheiten nicht berühren (vgl VfSlg 14881/1997, 15139/1998).

Keine Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter.

Der belannten Behörde kann nicht entgegengetreten werden, wenn sie den Rechtserwerb durch ein Erbteilungsübereinkommen nicht als einen Rechtserwerb von Todes wegen, sondern als einen Erwerb unter Lebenden im grundverkehrsrechtlichen Sinn qualifiziert hat, der einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Weiters kann der belannten Behörde keine denkunmögliche Gesetzesanwendung vorgeworfen werden, wenn sie, von der Ansicht ausgehend, daß der Beschwerdeführerin nach §20 Tir HöfeG nur ein Anspruch auf Abfindung ihres Erbteils in Geld zukommt und sie sohin keinen gesetzlichen Anspruch auf Übertragung des Grundstücks in ihr Eigentum hat, die beantragte Genehmigung des Erbteilungsübereinkommens versagte.

Keine Inländerdiskriminierung.

Unter Bedachtnahme auf die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Konle sowie in der Rechtssache 182/83, Fearon, Slg. 1984, 3677, hegt der Gerichtshof keine Bedenken, daß die Bestimmung des §6 Tir GVG 1996 nicht auch aus europarechtlicher Sicht im Allgemeininteresse liegt oder daß das vorherige Genehmigungsverfahren an sich kein geeignetes Instrument ist, die durch das Gesetz erfolgte Zielsetzung zu verwirklichen (vgl VfSlg 16239/2001). Daß hinsichtlich des land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehrs ein weniger einschneidendes Mittel als die vorherige Genehmigung des Rechtserwerbs zur Verfügung stünde, um die genannten Ziele zu erreichen, vermag der Verfassungsgerichtshof nicht zu erkennen und wird auch in der Beschwerde nicht dargetan.

## **Entscheidungstexte**

- B 1225/00

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 28.02.2003 B 1225/00

## **Schlagworte**

EU-Recht, Grundverkehrsrecht, Selbstbewirtschaftung, Rechtsgeschäft unter Lebenden, Höferecht Tirol

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2003:B1225.2000

## **Dokumentnummer**

JFR\_09969772\_00B01225\_2\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)